

Walter Brachtel

85238 Petershausen

Versicherungswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert ein gesetzliches Verbot der Rückstufung von Versicherungsnehmern im Schadensfall.

Er trägt u.a. vor, eine Versicherung dürfe sich de facto nicht nur auf hohe Schadenssummen beschränken; stattdessen wirke sich das Druckmittel der Rückstufung dahingehend aus, dass Schäden selbst bezahlt werden müssten, es sei denn, man wolle der Versicherung noch etwas hinzuschenken.

Im Hinblick auf die Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition sind 102 Mitunterzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge eingegangen.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Eingabe wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann der Eingabe nicht entsprechen.

Der Petent kritisiert eine in der Kraftfahrzeugversicherung übliche Vertragsgestaltung. Die Prämie, die der Versicherungsnehmer für seinen Vertrag zahlen muss, wird für jedes Jahr, in dem er sich von der Versicherung keinen Schaden ersetzen lässt, um einen Rabatt gesenkt; dieser verringert sich, wenn die Versicherung zur Erstattung eines eingetretenen Schadens in Anspruch genommen wird. Das Verfahren ist in Deutschland nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt; die Einzelheiten der vertraglichen Gestaltung (Höhe des Rabatts, Auslösung und Höhe der Rückstufung etc.) fallen daher je nach Versicherer unterschiedlich aus. Ein Verbot von Rückstufungen im Sinne der Eingabe wäre zwar grundsätzlich denkbar, jedoch nicht empfehlenswert, da dies aller Voraussicht nach zu einer allgemeinen Verteuerung der Versicherungen im betreffenden Versicherungszweig führen würde.

Im Einzelnen nimmt der Petitionsausschuss zur Argumentation des Petenten wie folgt Stellung:

Bis 1994 unterlagen die Versicherungsbedingungen in Deutschland einer Genehmigungspflicht. Seitdem sind die Versicherer in der Gestaltung ihrer Versicherungsbedingungen weitgehend frei. Hinsichtlich der Beitragsgestaltung verbietet das Gesetz lediglich die Diskriminierung einzelner Versicherter.

Das System der Schadensfreiheitsrabatte entstand ursprünglich aus der Forderung nach größtmöglicher Beitragsgerechtigkeit. Um dieser Forderung zu genügen, werden die Prämien nach objektiven und subjektiven Gefahrenmerkmalen differenziert. Gleiche Risiken werden üblicherweise in Klassen zusammengefasst. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig vom individuellen Schadensverlauf. Nach Festlegung der Klassen kann der Versicherer auf die Einstufung selbst nur noch geringen Einfluss nehmen, entscheidend ist vielmehr das Verhalten des Versicherten. Im Ergebnis

"belohnt" ein Bonus-Malus-System die "guten" und "bestraft" die "schlechten" Risiken.

Erfahrungsgemäß begünstigt ein Bonus-Malus-System die Vermeidung von Schäden; es bietet einen Anreiz, den eigenen Rabatt möglichst zu erhöhen, jedenfalls seine Herabsetzung zu vermeiden. Das Bonus-Malus-System beinhaltet insofern eine psychologische Komponente, die den Versicherungsnehmer zu einem vorsichtigen Verhalten anregt.

Ein Bonus-Malus-System erzeugt als solches keine zusätzlichen Gewinne für das Versicherungsunternehmen; durch eine risikogerechte Tarifierung nach diesem System wird vielmehr lediglich die Höhe der Prämie des einzelnen Versicherungsnehmers im Verhältnis zu anderen Versicherungsnehmern festgelegt.

Darüber hinaus bliebe ein isoliertes Verbot von Rückstufungen nur durch den deutschen Gesetzgeber im Ergebnis wirkungslos und würde lediglich die deutschen Versicherungsunternehmen benachteiligen. Infolge eines solchen Verbotes müssten die deutschen Versicherer Kunden mit höherem und Kunden mit niedrigerem Risiko zu einer einheitlichen Prämie versichern. Damit zahlten die "guten" Risiken relativ zu hohe, die "schlechten" Risiken relativ zu niedrige Versicherungsprämien. Eine solche undifferenzierte Vertragsgestaltung würde nur so lange funktionieren, wie kein Mitbewerber mit einer selektiven Prämiengestaltung im Markt aufträte. Dies wäre jedoch innerhalb der Europäischen Union nicht zu erwarten. Da der deutsche Versicherungsmarkt für Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen steht, denen die Verwendung von Bonus-Malus-Systemen durch den deutschen Gesetzgeber nicht verboten werden könnte, würden in kurzer Zeit die "guten" Risiken zu den ausländischen Versicherern wechseln, die "schlechten" Risiken dagegen bei den deutschen Versicherern verbleiben.

Nach alledem gelangt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass er dem Begehren des Petenten nicht entsprechen kann; er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.